

Wasserverband Elm

S a t z u n g

des

Wasser- und Bodenverbandes

Wasserverband Elm

Neufassung gültig ab 01. Januar 2018

(Alle Amts-, Funktions und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet	3
§ 2	Mitglieder	3
§ 3	Aufgabe	4
§ 4	Unternehmen, Plan	4
§ 5	Verbandsschau	5
§ 6	Organe	5
§ 7	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	6
§ 8	Aufgaben der Verbandsversammlung	6
§ 9	Sitzungen der Verbandsversammlung	7
§ 10	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung	7/8
§ 11	Zusammensetzung des Vorstandes	8
§ 12	Wahl des Vorstandes	8
§ 13	Amtszeit des Vorstandes	9
§ 14	Aufgaben des Vorstandes	9
§ 15	Sitzungen des Vorstandes	9/10
§ 16	Beschließen im Vorstand	10
§ 17	Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes	10/11
§ 18	Geschäftsführer	11
§ 19	Dienstkräfte	11
§ 20	Gesetzliche Vertretung des Verbandes	11
§ 21	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	12
§ 22	Wirtschaftsplan	12
§ 23	Nichtplanmäßige Ausgaben	13
§ 24	Rechnungslegung und Prüfung	13
§ 25	Entlastung des Vorstandes	13
§ 26	Verbandsbeiträge	14
§ 27	Beitragsmaßstab	14/15
§ 28	Hebung der Verbandsbeiträge	15
§ 29	Vorausleistung auf Verbandsbeiträge	15
§ 30	Anordnungsbefugnis	16
§ 31	Rechtsbehelfsbelehrung	16
§ 32	Bekanntmachungen	16
§ 33	Aufsicht	16
§ 34	Zustimmung zu Geschäften	17
§ 35	Verschwiegenheitspflicht	17/18
§ 36	Inkrafttreten	18

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Stammkapital

- (1) Der Verband führt den Namen:
Wasserverband Elm
- (2) Er hat seinen Sitz in Lehre, Landkreis Helmstedt
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405). Zugleich findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (5) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden.
- (6) Das Stammkapital beträgt 6.646.794,46 € (Sechsmillionensechshundertsechszwanzigtausendsiebenhundertvierundneunzig Euro).

(WVG §§ 1,3,6)

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage 1 zur Verbandssatzung aufgeführten Wasser- und Bodenverbände, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden.
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden. Je eine Abschrift wird bei der Aufsichtsbehörde und bei dem Landkreis Wolfenbüttel aufbewahrt.

(WVG § 4)

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine Fernwasserleitung zu planen, zu bauen, zu unterhalten, zu betreiben und dadurch die Wasserversorgung für das die Eigenversorgung der Mitglieder übersteigende Maß sicherzustellen.

- (2) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern.
Hierzu bedarf es eines Wasserlieferungsvertrages, der bei einer Liefermenge ab 10.000 m³ pro Jahr von der Verbandsversammlung ansonsten vom Vorstand zu beschließen ist.
- (3) Er ist von den Planungen der Mitglieder, soweit es sich um die Erschließung neuer Wasservorkommen oder die Erweiterung oder Schließung von vorhandenen Wasserwerken sowie den Bau von überörtlichen Transportleitungen handelt, rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Zur Deckung der Kosten für die Erweiterung oder Änderung der Fernwasserversorgungsanlagen erhebt der Verband von den begünstigten Mitgliedern und Abnehmern die notwendigen Mittel zur Kostendeckung.
- (5) Erweiterungen gehen ohne Rücksicht auf die Kostenregelung in das Eigentum des Verbandes über.
- (6) Absatz 4 gilt nicht für die Herstellung des Fernwasserleitungssystems nach den der Verbandsgründung zugrunde liegenden Plänen.

(WVG §§ 2, 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat zur Durchführung seiner Aufgaben insbesondere die notwendigen Betriebsanlagen der Wasserversorgung herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten sowie die hierzu erforderlichen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben bzw. zu übernehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Bauentwürfen und deren Fortschreibung für die Wasserversorgung, die beim Verband aufbewahrt werden.
- (3) Der Stand des durchgeführten Unternehmens ergibt sich aus Bestandsplänen, die beim Verband aufbewahrt werden.

(WVG § 5)

§ 5

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind nach Bedarf, mindestens jedoch alle 5 Jahre zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

- (2) Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt 3 Schaubeauftragte und deren Vertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung kann einen Schaubeauftragten aus wichtigem Grund mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen abberufen.
- (5) Die Amtszeit der Schaubeauftragten beginnt und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
- (6) Nach Ablauf der Wahlperiode nehmen die Schaubeauftragten ihre Aufgaben weiter wahr, bis neue Schaubeauftragte gewählt worden sind.
- (7) Wenn ein Schaubeauftragter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (8) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische Fachbehörden mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist zur Verbandsschau ein.
- (9) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist vom Schauführer und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.
(WVG §§ 44, 45)

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

(WVG § 46)

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Mitglieder werden in der Verbandsversammlung durch 2 von ihrer Verbandsversammlung/ihrem Rat bevollmächtigte Beauftragte vertreten.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beschlussfassung über den Abschluss des Wasserbezugsvertrages,
11. Festsetzung der Mindestabnahmemengen,
12. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden,
13. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens vierzehntägiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde und den Landkreis Wolfenbüttel ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Die Einberufung muss außerdem dann erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder es verlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(WVG § 48)

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Das Stimmverhältnis ist dem Verhältnis der in der Anlage zur Satzung festgelegten Mindestabnahmemengen gleich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Für die Änderung der Satzung, des Verbandsunternehmens und der Verbandsaufgabe ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (4) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind fortlaufend zu numerieren und vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

(WVG §§ 13, 15, 48)

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

(WVG § 52)

§ 12

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Versammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter werden regelmäßig in so vielen Wahlgängen gewählt, wie Mitglieder oder Vertreter zu wählen sind.

(WVG §§ 52, 53)

§ 13

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 30.06.1997 und später alle 5 Jahre.
- (2) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer

Vorstand gewählt ist.

- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
(WVG § 53)

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses,
4. die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
5. die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,-- €,

(WVG § 54)

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Ferner ist zu den Sitzungen der Landkreis Wolfenbüttel einzuladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Zugleich ist der Verbandsvorsteher oder die Geschäftsstelle des Verbandes zu benachrichtigen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 16

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Auf schriftlichem - und elektronischem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind fortlaufend zu numerieren und vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(WVG § 56)

§ 17

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG § 54)

§ 18

Geschäftsführung

Der Verband überträgt die Geschäftsführung auf den Wasserverband Weddel - Lehre (WWL), bei dem er Mitglied wird.

Der Beitrittsbeschluss und die Geschäftsführungsbefugnisse sind als Anlage 2 beigelegt und Bestandteile dieser Satzung.

(WVG § 57)

§ 19

Dienstkräfte

Dienstkräfte werden im Rahmen der Geschäftsführung vom Wasserverband Weddel - Lehre vorgehalten.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich; für die laufenden Geschäfte obliegt dies der Geschäftsführung.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Soweit nicht nach anderen Vorschriften Zahlungen erfolgen, erhalten
 - der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung und einen Fahrkostenersatz,

- die übrigen Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz bei Wahrnehmung ihres Amtes,
 - die Beauftragten (Stimmführer) für die Verbandsversammlung Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz bei Wahrnehmung ihres Amtes,
 - die Schaubeauftragten Sitzungsgeld und Fahrtkosten bei Wahrnehmung ihres Amtes,
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und des Fahrtkostenersatzes werden von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Beträge können pauschaliert werden.

(WVG § 52)

§ 22

Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Verband bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches auf.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt sie auf. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher legt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und dem Landkreis Wolfenbüttel vor. Der Wirtschaftsplan ist einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Geschäftsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Der Vorstand kann die hierfür erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

- (2) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über die nach Abs. 1 bewirkten Ausgaben.
- (3) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragsplanes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss in der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres den Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres auf.
- (2) Der Vorstand lässt den Jahresabschluss und die zugehörigen Unterlagen nach § 2 Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz prüfen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher gibt der Verbandsversammlung den Jahresabschluss sowie den Bericht über die Prüfung zur Kenntnis.

§ 25

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Prüfberichtes stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Er legt den Jahresabschluss, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG 47, 49)

§ 26

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeträgen) und setzen sich aus folgenden Kosten zusammen:
 - a) Fixe Kosten (Geschäftsführung, Anlagenunterhaltung, Versicherungen, Abgaben u.a.);
 - b) Variable Kosten (Wasserbezug und Strom);
 - c) Kapitaldienst und Rücklagenbildung;
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

- (4) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Deckung der Ausgaben zu verwenden.

(WVG §§ 28, 29)

§ 27

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsmaßstab ergibt sich für
- a) die fixen Kosten
 - b) die variablen Kosten
 - c) den Kapitaldienst und die Rücklagenbildung

lt. § 26, Ziffer 1 bis 4

aus der jährlichen Abnahmemenge des Mitgliedes im Verhältnis zur jährlichen Gesamtabnahmemenge aller Mitglieder.

- (2) Unterschreitet ein Mitglied die gem. der in der Anlage festgesetzten Mindestabnahmemenge, so gilt die Mindestabnahmemenge.
Ein Rückvergütungsanspruch geleisteter Beiträge für diese Wassermenge besteht nicht. Eventuelle Überschüsse werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.
- (3) Der Vorstand ermittelt das vorläufige Beitragsverhältnis für das kommende Geschäftsjahr anhand der gemeldeten voraussichtlichen Wasserabnahmemengen der Mitglieder.
- (4) Der Vorstand ermittelt das endgültige Beitragsverhältnis für das abgelaufene Geschäftsjahr. Ausgleichsbeiträge werden in einer endgültigen Beitragsabrechnung ermittelt und an die Mitglieder ausgezahlt bzw. nachgefordert.

§ 28

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes.
Die Beiträge werden monatlich entsprechend der abgenommenen Wassermengen in Rechnung gestellt.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(WVG §§ 29,31)

§ 29

Vorausleistung auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Maßstab gem. § 27.

(WVG § 32)

§ 30

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Geschäftsführung des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

§ 31

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 32

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den öffentlichen Verkündigungsblättern der Aufsichtsbehörde und des Landkreises Wolfenbüttel.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 34

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 500.000,-- € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung. Der Betrag wird auf 150.000,-- € festgesetzt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zu lassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 35

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, Vorstandsmitglieder, Schaubeauftragte und die Geschäftsführung des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

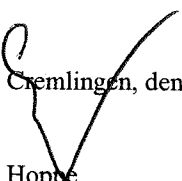
(WVG § 27)

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 20.10.2009 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)


Cremlingen, den 13.12.2017

Hoppe

Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes

Wasserverband Elm

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist am 24.01.2018 erschienen.

**Mitgliederverzeichnis / Mindestabnahmemengen
des Wasserverbandes Elm**

	m³	%
1. Stadt Helmstedt	275.000	38,46
2. Stadt Königslutter am Elm	165.000	23,08
3. Wasserverband Weddel/Lehre	275.000	38,46
	715.000	100

Beitrittsbeschluss zum Wasserverband Weddel - Lehre (WWL)
Geschäftsführungsbefugnisse

A) Beitrittsbeschluss

Der Wasserverband Elm (WVE) ist ab dem 01.01.2010 Mitglied im Wasserverband Weddel - Lehre (WWL).

Gemäß § 9 (8) der Satzung des WWL hat der Wasserverband Elm eine Stimme in der Verbandsversammlung des WWL. Sitz und Stimme im Vorstand sind nicht vorgesehen.

Vermögen wird nicht auf den WWL übertragen.

B) Geschäftsführungsbefugnisse

1. Geschäftsführung

Der Wasserverband Elm überträgt die Geschäftsführung ab 01.01.2010 auf den WWL.

Die Geschäftsführung umfasst die Gesamtgeschäftsführung sowie die kaufmännische Geschäftsführung.

Der WWL hat die Aufgaben im Einklang mit der Satzung des WVE wahrzunehmen.

Geschäftsführer ist der jeweilige Geschäftsführer des WWL.

Die Vertretungsregelung für den Geschäftsführer erfolgt gemäß Geschäftsverteilungsplan des WWL, sofern der WVE dieser zustimmt.

Die technische Managementleistung wurde mit Vertrag vom 18.03.2003 auf die Purena GmbH übertragen. Im Rahmen der Geschäftsführung kontrolliert der WWL die Leistungen der Purena GmbH.

Der WWL verpflichtet sich den WVE über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten. Der WWL nimmt als Geschäftsführer an den Sitzungen (Vorstand, Verbandsversammlung) des WVE teil.

Der WWL ist berechtigt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.

Der WWL handelt, soweit es die Belange des Verbandes betrifft, im Namen und auf Rechnung des WVE.

2. Personalgestaltung

Die Aufgaben des WVE werden mit dem Personal des WWL abgewickelt.

Dazu übernimmt der WWL von der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH (BDH) im Rahmen der Personalüberleitung zwei technische Mitarbeiter und eine kaufmännische Angestellte (Teilzeitkraft).

Namentlich handelt es sich um Herrn Rolf Denecke (Elektriker), Herrn Torsten Kreibich (Handwerker) und Frau Petra Heinecke (kaufmännische Angestellte).

Nach Ende der Geschäftsführung durch den WWL verpflichtet sich der WVE die genannten Mitarbeiter zu übernehmen.

Ein Personaleinsatz der über die genannten Mitarbeiter hinaus geht, bedarf der Zustimmung des WVE.

Die Personalkostenabrechnung zwischen WWL und WVE erfolgt auf Selbstkostenbasis.

3. Buchführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

Das Rechnungswesen und die Haushaltsplanung des Verbandes werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung abgewickelt.

Die praktische Durchführung der Buchführung des Verbandes erfolgt auf den EDV-Anlagen des WWL.

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des WVE erfolgt über gesonderte Bankkonten.

Der WWL ist berechtigt sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter zu bedienen. Dieses betrifft insbesondere die Nutzung von Rechenzentren bzw. EDV-Anlagen Dritter.

Der Jahresabschluss des WVE wird ab dem Wirtschaftsjahr 2014 durch den Geschäftsführer (WWL) erstellt. Die Kosten hierfür trägt der Wasserverband Elm.

Das gesamte bilanzierte Anlagevermögen inklusive der Neuzugänge verbleibt im Eigentum des WVE und wird vom WWL verwaltet.

4. Haftung

Bei der Geschäftsführung sind die jeweils gültigen Unfallverhütungs- und sonstigen Betriebsvorschriften zu beachten.

Der WWL hat sein Haftpflichtwagnis ausreichend zu versichern.

Sollte der WWL durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen ist der WWL gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der satzungsrechtlichen Geschäftsführungspflichten zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz besteht dann nicht.

5. Vergütung – Beschluss durch WWL

6. Verfahren zum Ende der Geschäftsführungstätigkeit

Der WWL übergibt sämtliche Anlagegüter, die zum Eigentum des Verbandes gehören an den WVE.
Der WWL übergibt sämtliche kaufmännische Unterlagen des Wasserverbandes Elm.

Der Beschluss gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Regelungen in der Satzung des WWL verankert werden:

Der WWL erhält für seine Leistungen einen jährlichen Verbandsbeitrag. Dieser beinhaltet:

- die Geschäftsführung
- die kaufmännische Betriebsführung
- die Miete für die Büroräume des Verbandes inklusive Nebenkosten
- die Kostenpauschale für die EDV-Nutzung (Server und Rechnungswesen)
- die Kosten für die Nutzung der Büroinfrastruktur des WWL (z. B. Telekommunikationsanlagen, Besprechungsräume, Fotokopierer usw.).

Für das Wirtschaftsjahr 2010 wird ein Verbandsbeitrag von maximal 40.000,- € (netto) kalkuliert. Die Jahresabrechnung erfolgt nach tatsächlichen Kosten, nach einem zwischen den Verbänden zu vereinbarenden Kalkulationsschema.

Der WVE zahlt an den WWL vierteljährliche Abschlagszahlungen zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Für die Einrichtung der Finanz- und Anlagenbuchhaltung erhält der WWL eine einmalige Vergütung von maximal 6.000,- € (netto).